Gehört zur Verfügung des
Regierungspräsidenten Düsseldorf
vom 02.02.94 A.Z. 35.2 12.27(Wes 211)

Landschaftspflegerischer Begleitplan

zum Bebauungsplan Nr. 211 "Clarenbachstraße"

Aufgabenstellung

1. Bewertung der Eingriffsintensität (Verlauf Clarenbachstraße) des neuen Bpl. 211 in Relation zu den alten Bebauungsplänen 55 u. 56 sowie der Darstellung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2. Bewertung der vorhandenen Abzugsgräben im Bereich der Bpl. 55, 56 und 211, z.Zt. Gewässer zweiter Ordnung, im Hinblick auf die Aufhebung als Gewässer sowie der Prüfung der Kompensationsmöglichkeiten.

Bewertung zu 1:

Durch den geänderten Straßenverlauf ergibt sich im Bpl. 211 eine Versiegelungsfläche von 5.805 m² gegenüber in den Bpl. 55 u. 56 von 4.478 m², der Unterschied beträgt 1.327 m² zusätzliche Versiegelungsfläche.
Die Trassenführung der Clarenbachstraße verläuft von dem jetzigen Ausbauende als Baustraße zu fast 95 % über z.Zt. intensiv genutzte Gartenbauflächen. Am Denkmal Lilienveen wird eine alte durchgewachsene Hecke durchschnitten, dabei erfolgt aber keine größere Beeinträchtigung als im alten Bebauungsplan.
Der ökologische Wert, der zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen ist z.Zt. aufgrund der intensiven gartenbaulichen Nutzung als äußerst gering einzustufen.
Der ökologisch bedeutsame Verlust zum Jetztzustand besteht im wesentlichen in der Minderung der Versickerung für Niederschlagswasser, dessen Qualität durch Düngung und Pestizideinsatz stark beeinträchtigt ist. Bei der Bewertung der Eingriffsauswirkung muß auch ein Wert für den Verlust der potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten angesetzt werden.
Da der Istzustand ökologisch fast Null ist, bleibt nur der potentielle Verlust auszugleichen. Potentiell wäre zu erwarten ein Eichenbuchenwald in einer sauren Variante.
Möglichkeiten des Ausgleichs bestehen

a) im Straßenbegleitgrün (1.718 m²), durch eine entsprechende Auswahl der Straßenbäume,
b) im Bereich des Walles (1.345 m²), zwischen Clarenbachstraße und Graben am Lilienveen durch entsprechende Auswahl der Gehölzarten, wobei unter Berücksichtigung der aktuellen Vegetation des Grabens (Phragmitetum), die erhaltenswert ist, ein mehr offener Wiesencharakter beibehalten werden muß. Aufgrund seiner Lage zwischen Straße und Graben ohne Berührung mit einem Fuß- und Radweg könnte sich hier die Vegetation unter verhältnismäßig geringer Beeinträchtigung entwickeln.

c) im Bereich öffentlicher Grünanlage mit integriertem Spielplatz (5.012 m²) durch entsprechende Gehölzauswahl, die zu 60 % der Fläche mit dem Ziel einer naturnahen Gehölzvegetation entwickelt werden kann. Die übrigen 40 % lassen sich aufgrund der Nutzung als Kinderspielplatz nur begrenzt in diesem Sinne entwickeln. Durch den Spielbetrieb ist von einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung in Teilbereichen auszugehen.
Besonders im Hinblick auf die potentielle Entwicklung der Fauna bedeutet der Aufbau einer naturnahen Gehölzvegetation eine ganz erhebliche ökologische Aufwertung dieser Fläche, die z.Zt. intensiv gartenbaulich genutzt wird.
Des weiteren kommen als Ausgleichsflächen in Frage im angrenzenden Bpl. 55 3. Änderung die Grünanlagen an der Planstraße 1 (nördl. Grenze) 607 m² in drei Teilflächen. Der durch diese Parzellen führende Graben ist, soweit vorhanden, zu erhalten und durch eine entsprechende Gehölzanpflanzung aufzu-

werten.

Graben System A

Graben A zwischen August-Oppenberg-Stege und Denkmal Lilienveen, ca. 150 m Röhrichtzone ohne Gehölzaufwuchs (etwa bei August-Oppenberg-Stege ein paar Kopfweiden und am Ehrenmal 3 Pappeln und 1 Weide).
Fortführung vom Denkmal bis Ende Bebauungsplangebiet Wallheckenausbildung (ca. 140 m), hauptsächlich Carpinus (alte durchgewachsene Hecke), etwas Sambucus nigra, zum Weg hin nitrophile Saumflora: Urtica dioica, Humulus lupulus.
Grabenprofil kaum erkennbar.
Bewertung:
Beide Abschnitte befinden sich in einem guten Zustand und sind als ökologisch sehr wertvoll einzustufen. Als Rückzugs- und Trittsteinbiotope bieten sie Nahrungs- und Nistraum für Vögel und Insekten.
Nach Bebauungsplanvorgabe kann der Röhrichtteil (ca. 150 m) erhalten bleiben.
Der Heckenteil wird durch die kreuzenden Straßen auf 25 m und auf ca. 5 m total zerstört. Der restliche Teil liegt in einem GE-II-Gebiet, aber in unüberbaubarer Zone und sollte erhalten werden.

Graben System B

Ba südlicher Quergraben
Zustand: Liegt entlang seit Jahrzehnten intensiv genutzter gärtnerischer Nutzfläche, stark eutrophiert, weitgehend Brennesselflur, zum Teil fast einartig Urtica dioica mit wenigen Begleitern.
Ökologischer Wert entspricht dem einer nitrophilen Ruderalflur.
An einer Stelle ist der Graben mit Grünabfällen weitgehend angefüllt, der Wert ist insgesamt gering.

Bb nördlicher Stichgraben
Zustand: Der Graben verläuft zwischen Wohnbebauung und Gärtnerei, er weist deutliche Eutrophierungserscheinungen auf, Reste des Röhrichts sind noch vorhanden. An der Einmündung in den südlichen Quergraben dringen diese auch dort noch vor.
Ökologischer Wert muß als mittel eingeschätzt werden, wenn eine Erhaltung möglich ist, sollte dieser der Vorzug gegeben werden.

bc nördlicher Quergraben
Dieser muß aufgrund seines im Verlauf stark unterschiedlichen Zustandes unterteilt werden.
Abschnitt 1: Von Einmündung nördlicher Stichgraben bis zur Clarenbachstraße kaum noch erkennbare, weitgehende Ruderalvegetation feuchter, schattiger Stellen, ökologisch geringer Wert.
Abschnitt 2: Von der Clarenbachstraße bis zum ersten Querweg laut Bpl. 55, 3. Änderung, durch z.Zt. stattfindende Baumaßnahme total zerstört. Reste vom Röhricht waren noch zu erkennen. Ökologischer Wert z.Zt. sehr gering, vorher möglicherweise mittel.
Abschnitt 3: Zwischen den beiden kreuzenden Wegen Bpl. 55, 3. Änderung; der Abschnitt ist durch begleitenden Baumbewuchs, meist Quercus robur, stark beschattet und enthält nur geringe Reste von Bodenvegetation.
Von angrenzenden Gärten drängen Eutrophierungsanzeiger vor.
Ökologischer Wert des Grabens ist mittel, es sollte überlegt werden, ob Teile des Gehölzaufwuchses in der geplanten Grünanlage erhalten werden können.
Abschnitt 4: Vom zweiten Querweg bis zum Ende des Grabens im Bereich Bpl. 55 3. Änderung; noch weitgehend intaktes Schilfröhricht Phragmitis communis mit nitrophilen Begleitpflanzen im Bereich des Grabenbogens, nach Norden beginnt Weidengebüsch.
Ökologisch wertvollster Teil des Grabens.

Die Grabenabschnitte 2 - 4 des nördlichen Quergrabens sollen Bestandteil einer öffentlichen Grünanlage werden, die von zwei Wegen unterbrochen wird.
Die Abschnitte 3 und 4 sind zu erhalten und in noch festzulegender Weise zu optimieren (siehe Anforderungsprofile).

Bewertung zu 2:

Durch den Straßenbau und durch die Aufhebung des Gewässerstatus werden die Gräben in ihrem jetzigen Zustand kaum beeinträchtigt. Der wertvollste Teil (Graben am Lilienveen) wird zu 95 % erhalten, Verluste treten nur im Bereich des nicht mehr erkennbaren Grabenprofils der Wallhecke auf und werden in angrenzenden Grünflächen ausgeglichen. Südlich des Quergrabens und nördlich des Stichgrabens im System B bleiben die Gräben im Istzustand erhalten bzw. die jetzt vorhandenen Entwicklungstendenzen werden weitergehen.
Der nördliche Quergraben wird in den Abschnitten 2, 3 und 4 in der Grünfläche im jetzigen Zustand erhalten bleiben. Im Abschnitt 2 könnte er wieder hergestellt werden. Eine solche Maßnahme wäre angesichts der hydrologischen Verhältnisse ökologisch bedeutungslos (nur Erinnerungswert).
Abschnitt 1 und 2 schon nicht mehr vorhanden.

Anforderungsprofile und Vegetationslisten im Anhang.

Aufgestellt:
Wesel, den 8.3.1993

Grünflächenamt

Gerhardt

Gehört zur Genehmigungsurkunde
vom heutigen Tage,
Wesel, den 28.7. 1993
KREIS WESEL
Der Oberkreisdirektor
- untere Wasserbehörde -
Im Auftrag:

Anforderungsprofile für Ausgleichsmaßnahmen

1. Straßenbegleitgrün
 Baumpflanzung: Quercus robur, alternativ Fraxinus exelsior
 Bodenvegetation: Wildrasenmischung mit bodenständigen Kräutern u.a.
 Salvia pratensisi
 Carum carvi
 Bellis perennis
 Leontodon autumnalis
 Leontodon hispidus
 Primula veris
 Knautia avvensis
 Succisa pratensis
 Cardamine patensis

2. **Wall zwischen Clarenbachstraße und Graben Am Lilienveen**
 Baumpflanzung zum Graben: Kopfweiden
 Strauchvegetation inselartig, maximal 20 % der Fläche, damit der Graben nicht zu stark beschattet wird.

 Arten:
 Carpinus betulus
 Cornus sanguinea
 Corylus avellana
 Crategus monogyna
 Prunus spinosa
 Rhamnus frangula
 Salix caprea

 Bodenvegetation: Wildwiesenmischung wie vor

3. **Öffentliche Grünfläche mit intregiertem Spielbereich**
 Baumpflanzung:
 (1 Baum/100 qm)
 Alnus glutinosa
 Castanea sativa
 Fagus sylvatica
 Fraxinus exelsior
 Prunus avium
 Quercus robur
 Sorbus aucuparia
 Tilia cordata
 Ulmus carpinifolia

Strauchvegetation:
Acer campestre
Carpinus betulus
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crategus monogyna
Prunus padus
Prunus spinosa
Ribes uva-crispa
Ribes nigrum
Rubus fruticosum
Rubus idaeus
Salix capprea
Sambucus nigra

Bodenvegetation offen, Gehölzpflanzung flächig (60 %)
Unterpflanzung:
Hedera helix
Dryopteris felix-max
Dryopteris dilata
Carex pilulifera
Luzula sylvatica
Desampsia despetosa
Glechoma hederacea
Polypodium vulgare
Molinia altissima

4. Grünfläche an der Planstraße 1 Bebauungsplan 55, 3. Änderung
Baumpflanzung:
Alnus glutinosa
Betula pubescens
Quercus robur

Strauchvegetation:
Rhamnus frangula
Salix caprea
Salix cinnerea
Euonymus europaeus
Viburnum opulus
Corylus avellana

Bodenvegetation - Pflanzen wie unter Punkt 3. ergänzend in feuchten Bereichen:
Iris pseudoacorus
Athyrium filix-femina
Blechnum spicant
Thalictrum flavum
Caltha palustris
Osmunda regalis

WESEL
Fl. 78

Lilienveen

Wackenbrucher Straße

Am Lilienveen

August-Oppenberg-Stege

Walter-Heimig-Stege

Clarenbachstraße

Gärtnerei

Graben

Weg

Bc

Bb

Ba

A

Ehren-mal

371 Straße

Gehört zur Genehmigungs
vom
Wesel
19
KREIS WESEL
Der Oberkreisdirektor
untere Wasserbehörde
Im Auftrag:

Tiefbauamt - 66 -
Az.: 66.20.10

Wesel, den 8.9.1992

Situationsbericht

über die Entwässerungsgräben Fusternberg im Bereich "Am Lilienveen"
(Gewässer II. Ordnung)

Mit der Aufgabe der Festung Wesel entstanden im 19. Jahrhundert auf dem Fusternberg innerhalb einer landwirtschaftlich genutzten Fläche einige Streusiedlungen. Bedingt durch eine Letteschicht in einer Tiefe von 1-2 m, die sich über den gesamten Fusternberg ausbreitet, war die Vernässung der oberen Bodenschichten gegeben. Um die landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, war ein Grabensystem ausgebaut worden, welches dafür sorgte, daß Oberflächenwasser bzw. Schichtenwasser abfließen konnte. Die Vorflut für dieses Grabensystem war die Lippe im Bereich des jetzigen Wasserwerkes.

Um das Grabensystem funktionsfähig zu halten, waren die Gräben zu Schaugräben erklärt, d.h. durch jährliche Begehungen wurde kontrolliert, ob die Anlieger die notwendige Grabenunterhaltung durchführten. So wurde sichergestellt, daß die Funktion der Gräben insgesamt gewährleistet war. Zum Teil waren die Gräben parzelliert. Hier waren die Anlieger bis zur Mitte des Grabens Eigentümer. Andere Grabenabschnitte verliefen über Privatgrundstücke ohne separate Parzellierung.

Bis ca. 1970 wurden Grabenschauen für bestimmte Gräben, die noch für die Entwässerung Bedeutung hatten, durchgeführt. Im Rahmen der Grabenschauen mußte von den Anliegern bzw. Eigentümern die Reinigung der Gräben durchgeführt werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt war die Vorflut bis zur Lippe örtlich nicht mehr feststellbar. Im Bereich der nicht parzellierten Gräben war eine Vorrohrung vorgenommen worden, deren Verlauf nicht mehr bekannt ist. Zudem wurde an mehreren Stellen durch Einbrüche die Durchgängigkeit gestört, so daß die Gräben weder funktionsfähig noch kontrollierbar waren.

Im Rahmen der fortschreitenden Bebauung und Kanalisierung des Fusternberges wurde die v.g. Letteschicht durchbrochen, so daß sich der Grundwasserstau nicht mehr einstellen konnte und das Schichtenwasser in den Untergrund abfloß. Die vorhandenen Gräben verloren mehr und mehr ihre Funktion und trockneten aus.

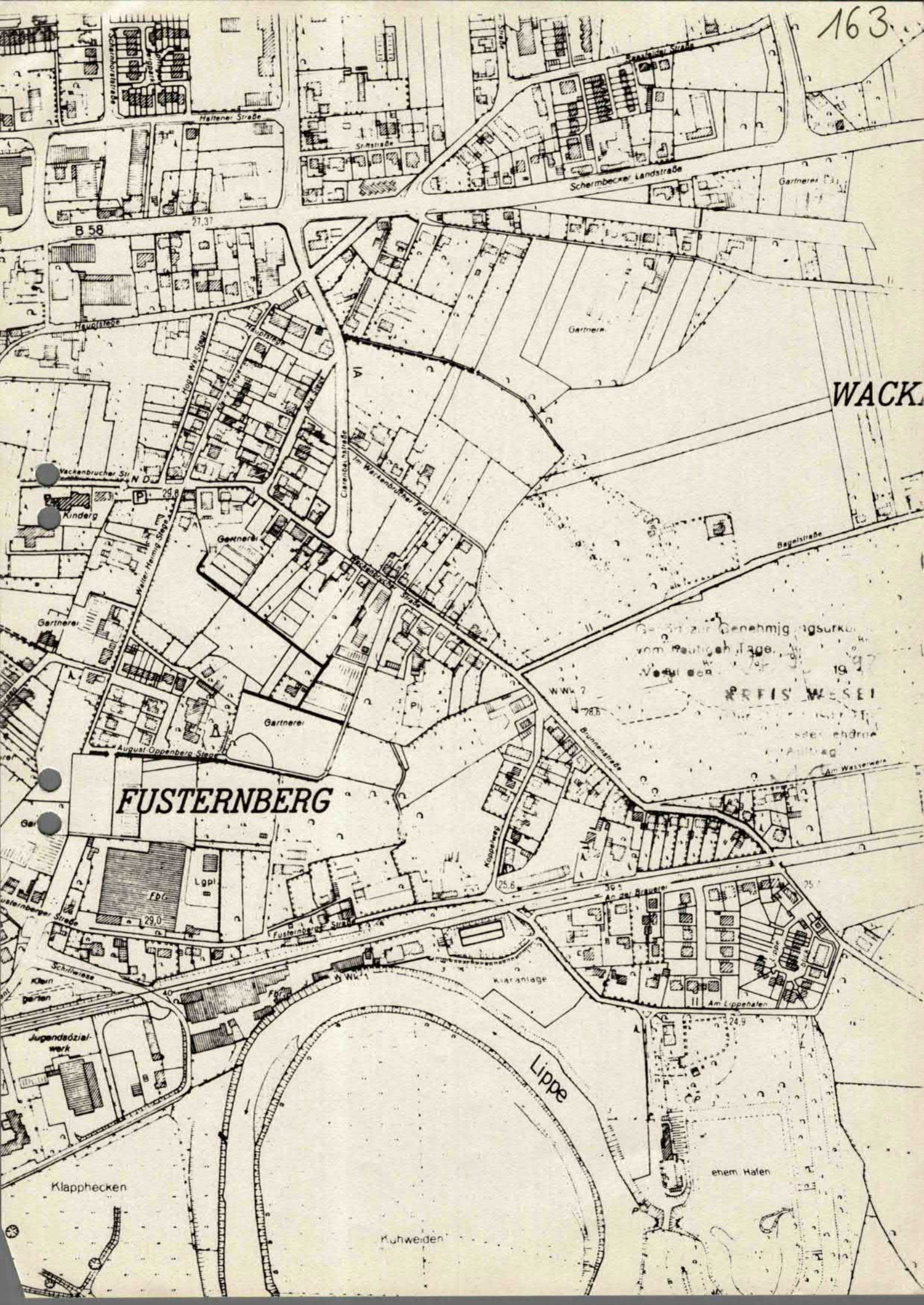
Nach 1970 war die Notwendigkeit der Grabenunterhaltung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr erforderlich, so daß auch die Grabenschauen eingestellt wurden. Die noch vorhandenen Restbestände an Gräben sind zwischenzeitlich verlandet bzw. nur noch andeutungsweise vorhanden.
Im Rahmen der gärtnerischen Nutzung (Bau von Treibhäusern) wurden Teile des Grabensystems aktiviert, indem hier Regenwasser von den Dächern der Treibhäuser in die Gräben eingeleitet wurde. Heute leiten noch die Gartenbaubetriebe Neu (Flurstück 392) und Gilhaus (359) das Regenwasser der Dachflächen ein.
Insofern übernahmen Teilstücke der Gräben jetzt die Aufgabe von Regenwasserkanälen bzw. Regenüberlaufbecken. Durch Anschluß der Überläufe an unterbrochenen Stellen an den Kanal war die Ableitung des Überlaufs in das öffentliche Kanalnetz möglich, zum anderen funktionieren die Gräben als Sickergräben und leiten über die Letteschichten das Regenwasser in tieferliegende Schichten ab.

Bei der fortschreitenden Bebauung gem. Bebauungsplänen wird der Regenwaseranschluß dieser Grundstücke, wie mit anderen Grundstücken bereits geschehen, an das öffentliche Kanalnetz zukünftig gewährleistet, so daß eine Oberflächeneinleitung nicht mehr gegeben ist. Mit der fortschreitenden Bebauung haben die Gräben ihre Funktion bzw. Aufgabe verloren und können somit aufgegeben werden.

gez. Amonat

gez. Tiepermann Gesehen: gez. Mura

Gehört zur Genehmigungsurkunde
vom [illegible]
Wesel, den 28.7. 1993
KR: [illegible]
[illegible]
untere Wasserbehörde
Im Auftrag:


B 58
Haltener Straße
Schermbecker Landstraße
Gartnerei
Hauptstraße
Hohe Wallstraße
Alte Straße
Im Wackenbrucher Feld
Wackenbrucher Str.
Kinderg.
Walter Heimig Straße
Bagelstraße
WACK
FUSTERNBERG
August Oppenberg Straße
Fusternberger Straße
Fbl.
Lgpl.
Schilfwiese
Jugendsozialwerk
Klapphecken
Kuhweiden
Lippe
Klaranlage
Am Lippehafen
ehem. Hafen
Brunnenstraße
Koppelweg
Am Wasserwerk
PREIS WESEL

Wackenbrucher Straße

Walter-Heimig-Siege

August-Oppenberg-Siege

Am Lilienveen

Clarenbachstraße

Graben

Weg

Gärtnerei

Ehren-mal

FL.78

Lilienveen

Wasserbehördlich geprüft
Wesel, den
Kreis Wesel
Der Oberkreisdirektor
im Auftrag

Änderung am...	Bearbeitet	Gezeichnet
	Nowak 11.03.93	

Aktenzeichen/ Plan Nr.: 61.26.04.211 / 02

PROJEKT: BPL 211 „Clarenbachstraße"

PLANINHALT: Aufzuhebende Graben am Lilienveen

MASSTAB 1 : 5000

STADT WESEL DER STADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT

165

Kreis Wesel

Der Oberkreisdirektor

Reeser Landstraße 31
4230 Wesel

Achtung!
ab 1.7.1993 neue Postleitzahlen
Postfachanschrift: Postfach 10 11 60
46467 Wesel
Hausanschrift: Reeser Landstr. 31
46483 Wesel

Postanschrift: Der Oberkreisdirektor - Postfach 11 60 - 4230 Wesel

An den
Stadtdirektor

46483 Wesel

STADT WESEL
F
Eing.: 29. JULI 1993
Amt 66

Dienststelle	
Amt für Wasser-, Abfallwirtschaft und Straßenbau	
Auskunft erteilt	**Zimmer**
Herr Brands	367
Herr Motz	350
Telefon	**Durchwahl**
(02 81) 2 07 - 0	2 07 - 2367 / 2350
Telefax (02 81) 2 07 - 29 50	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	66-1/66.31.21/9630	28. Juli 1993

Am Amt 66/1 K.H/B 6.2./H/38.

Beseitigung der Entwässerungsgräben im Bereich "Am Lilienveen" in Wesel-Fusternberg

Plangenehmigung

Auf Antrag vom 18.03.1993 wird Ihnen gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 23.09.1986 in Verbindung mit den §§ 100 - 104 und 132 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 09.06.1989 - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Aufhebung der durch die Bebauungspläne Nr. 55, 56 und 211 betroffenen Entwässerungsgräben im Bereich "Am Lilienveen" in Wesel-Fusternberg erteilt.

Maßgebend sind die beiliegenden mit dem wasserbehördlichen Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen. Diese bestehen aus:

1. Antrag vom 18.03.1993
2. Übersichtsplan M 1 : 5.000
3. Lageplan M 1 : 500
4. Situationsbericht
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan
6. Anliegerverzeichnis
7. Einverständniserklärung.

Diese Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1.1 Die Genehmigung und die zugehörigen Planunterlagen sind aufzubewahren.

1.2 Die Plangenehmigung erlischt, wenn mit der Bauausführung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Zustellung dieser Genehmigung begonnen worden ist. Die Arbeiten sind in einem Zeitraum von 3 Jahren abzuschließen.

10-2-001 11/91

1.3 Die Plangenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der Abänderung und Ergänzung der Auflagen, soweit dies zur Beseitigung oder Verhütung von wesentlichen Nachteilen für das Gemeinwohl erforderlich werden sollte.

1.4 Jede Änderung oder Ergänzung der in den Antragsunterlagen dargestellten oder näher bezeichneten Einrichtungen ist mit der Unteren Wasserbehörde im voraus schriftlich mitzuteilen und gegebenenfalls genehmigen zu lassen.

1.5 Den beauftragten Vertretern der StAWA sowie des Oberkreisdirektors als Untere Wasserbehörde und Untere Landschaftsbehörde ist während und nach der Bauausführung jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Auf Verlangen sind zweckdienliche Auskünfte zu erteilen.

1.6 Die Anlagen sind entsprechend den Entwurfsunterlagen unter Beachtung der Prüfvermerk, der DIN- und Bauvorschriten, der ATV-Arbeitsblätter, der Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker sowie den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen bedürfen einer zusätzlichen Genehmigung.

1.7 Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers, welches bisher in die Gräben eingeleitet wurde, ist durch den Anschluß an den städtischen Kanal sicherzustellen. X

1.8 Der Genehmigungsnehmer (die Genehmigungsnehmerin) hat dafür Sorge zu tragen, daß wassergefährdende Stoffe weder in das Gewässer noch landseits ins Oberflächen- oder Grundwasser gelangen.

1.9 Einen Wechsel im Eigentum der Anlage hat die Inhaberin der Genehmigung mir unverzüglich mitzuteilen.

1.10 Falls die Anlagen nicht mehr benutzt werden, sind diese auf Verlangen der Genehmigungsbehörde auf eigene Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen.

1.11 Baubeginn und Beendigung der Arbeiten sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

1.12 Nach Fertigstellung werden die Anlagen abgenommen. Festgestellte Mängel sind innerhalb eines Monats zu beseitigen. X

<u>Gebührenentscheidung:</u>

Die Erteilung der Genehmigung ist aufgrund § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1971 - in der zur Zeit geltenden Fassung - gebührenfrei.

<u>Rechtsbehelfsbelehrung:</u>

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel einzulegen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben vor Ablauf der Frist bei der vorbezeichneten Behörde eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Maniecki

(Maniecki)